

# **Verbandssatzung**

## **des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)**

vom 03.12.1996, zuletzt geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZRO vom 02.06.2015.

---

Die Landkreise Altenburger Land, Saale-Holzland-Kreis, die Stadt Jena, der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV) und der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes - ThAbfG – vom 31. Juli 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen“, im Folgenden „Zweckverband“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen vorläufigen Sitz in Gera.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

### **§ 2**

#### **Mitglieder, Räumlicher Wirkungsbereich**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
  1. der Landkreis Altenburger Land
  2. der Landkreis Saale-Holzland-Kreis
  3. die Stadt Jena
  4. der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV)
  5. der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO).
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### § 3

#### Ziele, Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband verfolgt als zuständige Körperschaft gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – KrWG – in Vollzug des § 2 Abs. 1 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG – und den zugehörigen Verordnungen sowie nach Maßgabe dieser Satzung das Ziel, die Restabfallbehandlung für das Verbandsgebiet sicherzustellen.

Darüber hinaus ist der ZRO zur Sicherstellung der Restabfallbehandlung für Gebietskörperschaften, die nicht Mitglied des ZRO sind, berechtigt. Näheres regelt im Einzelfall eine Zweckvereinbarung nach § 7 Abs. 2 ThürKGG i. V. m. § 1 Abs. 2 ThürKGG, die gesondert zu beschließen ist.

- (2) Zur Sicherstellung des in Absatz 1 genannten Zieles hat der Zweckverband die Aufgabe, ein zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen erforderliches Abfallbehandlungskonzept zu planen, zu entwickeln und zu realisieren.

Die Verbandsmitglieder haben den nach Vermeidung, Verwertung und ggf. nach spezifischer Vorbehandlung verbleibenden Restabfall dem Zweckverband zu überlassen, sobald dieser ein Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen für die einheitliche Behandlung des überlassenen Restabfalls realisiert hat.

Die nach den geltenden Bestimmungen deponiefähigen Abfälle sind nicht andienungspflichtig, soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt.

- (3) Des Weiteren kann der ZRO ihm von den Körperschaften übertragene Deponien führen und bewirtschaften. Näheres regelt im Einzelfall ein gesonderter Beschluss oder Vertrag. Der Zweckverband übernimmt im Rahmen der Führung und Bewirtschaftung der ihm übertragenen Deponien die Aufgabe, Abfälle zur Beseitigung die bei der Restabfallbehandlung nach Abs. 1 auf dem Verbandsgebiet anfallen, abzulagern.

Der Zweckverband übernimmt ab dem 01.01.2002 für die Verbandsmitglieder Stadt Jena und Landkreis Saale-Holzland-Kreis sowie ab dem 01.06.2005 für das Verbandsmitglied Landkreis Altenburger Land die Aufgabe der Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

Der Zweckverband übernimmt ab dem 01.01.2002 für die Verbandsmitglieder Stadt Jena und Landkreis Saale-Holzland-Kreis die Aufgabe, die Mitglieder, zugehörigen Gemeinden, Bürger und Gewerbetreibenden zur Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung zu beraten.

Der ZRO kann für die Verbandsmitglieder, für Zusammenschlüsse von Verbandsmitgliedern und für die Mitglieder von Verbandsmitgliedern die ihnen obliegende Aufgabe der Deponienachsorge als Leistung erfüllen. Näheres regelt im Einzelfall ein gesonderter Vertrag.

- (4) Auf Grundlage der Abfallwirtschaftskonzepte und der Abfallmengenbilanzen der Verbandsmitglieder sowie unter Beachtung insbesondere von § 1 Nr. 4 ThürAbfG (Ausschöpfung der Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten) beschließt der Zweckverband ein Restabfallbehandlungskonzept als verbindliche Planungsgrundlage. Der ZRO kann in diesem oder in anderen Zusammenhängen festlegen, ob er eigene Anlagen betreibt und ob und in welchem Umfang dezentrale Behandlungsanlagen von Verbandsmitgliedern im Auftrag des ZRO betrieben werden können. Das Restabfallbehandlungskonzept ist bei Bedarf fortzuschreiben.

- (5) Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen über das übertragene Aufgabengebiet. Für seine Leistung kann er Gebühren oder Entgelte erheben. Ausgenommen davon ist das Recht, Gebühren für die Restabfallbehandlung zu erheben. Das Recht zum Satzungserlass verbleibt in diesem Fall bei den Verbandsmitgliedern. Der Zweckverband kann zur Erledigung seiner Aufgaben private Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann sich eines beauftragten Dritten bedienen; dies kann auch ein Verbandsmitglied sein.

## **§ 4 Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden die folgende Anzahl an Verbandsräten:

- Landkreis Altenburger Land	3
- Landkreis Saale-Holzland-Kreis	2
- Stadt Jena	2
- Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV)	6
- Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)	5
- (3) Der gesetzliche Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes ist Verbandsrat kraft Amtes; er wird auf die Anzahl der Verbandsräte je Verbandsmitglied angerechnet.
- (4) Mit Ausnahme der Verbandsräte kraft Amtes, die durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden können, bestellen die Verbandsmitglieder für ihre Verbandsräte jeweils einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die jeweilige Dauer der Kommunalwahlperiode entsandt. Weiteres regelt § 28 Abs. 4 ThürKGG.

## **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden, sofern dieser noch nicht gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Mitglied beantragt. Der Beratungsgegenstand ist anzugeben.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.
- (4) Der Geschäftsleiter hat die Pflicht zur Teilnahme an der Verbandsversammlung. Er steht für Erläuterungen zur Verfügung.
- (5) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

## **§ 7 Sitzungsprotokoll**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist von einem durch den Vorsitzenden bestimmten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, dem Geschäftsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen; sie ist jedem Verbandsrat innerhalb von drei Wochen zu übersenden.
- (2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung. Einwendungen sind spätestens in der nächsten regulären Sitzung des Zweckverbandes vorzubringen.

## **§ 8 Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen worden sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreicht. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (3) Beschlüsse, die für ein Verbandsmitglied aus seiner Sicht Nachteile mit sich bringen, können durch innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Beschlussfassung gestellten schriftlichen Antrag der Verbandsräte des betroffenen Mitglieds ausgesetzt werden. In diesem Fall ist ein Vermittlungsverfahren einzuleiten, das vom Vermittlungsausschuss geführt wird. Das Vermittlungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen zum Abschluss zu bringen. Der Vermittlungsausschuss erarbeitet eine Beschlussvorlage für die Verbandsversammlung. Der Vermittlungsausschuss kann sich in schwierigen Fällen durch externe Sachverständige bzw. Vermittler unterstützen lassen. Findet innerhalb der festgelegten Frist keine Verständigung und Einreichung eines Beschlussvorschlages statt, wird der Verbandsvorsitzende umgehend zur erneuten Beratung des kontroversen Tagesordnungspunktes eine Verbandsversammlung einberufen, die über die Angelegenheit abschließend entscheidet.
- (4) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 4 und 5 entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten
1. an Wahlen
  2. an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Die Änderung der Verbandsaufgabe, die Aufnahme sowie der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung.
- (7) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedürfen auch
1. die Änderung der Sitz- und Stimmverteilung
  2. die Änderung des Umlegungsschlüssels
  3. die Entscheidungen nach § 3 Abs. 4
  4. die Entscheidungen über Standorte und Technologien der Restabfallbehandlungsanlagen
  5. der Beschluss über das Projektabwicklungskonzept
  6. der Beschluss über die organisatorische Abwicklung, der Projekte (Betreibermodell, Liefermodell etc.)
  7. der Beschluss über das Finanzierungsmodell
  8. der Baubeschluss bei Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn
  9. der Baubeschluss bei rechtskräftiger Genehmigung
  10. der Beschluss über den Betrieb der Anlage (öffentlich/privat)
  11. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (8) Der Beschluss über eine Übernahme weiterer Aufgaben aus der Entsorgungspflicht der Mitglieder setzt das Einverständnis aller betroffenen Verbandsmitglieder voraus.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Versammlung**

- (1) Der Zweckverband wird von der Versammlung verwaltet, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Die Versammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Verbandes, die Bestellung von Abwicklern.

## **§ 10**

### **Der Verbandsvorsitzende**

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihre Ämter bis zum Amtsantritt eines neugewählten Vorsitzenden und seiner Stellvertreter aus. Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist möglich.
- (2) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden

1. die Vertretung des Zweckverbandes nach außen
2. der Vorsitz in der Verbandsversammlung
3. die Vorbereitung der Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung
4. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung
5. die Erledigung aller Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

Die Form der Vertretung nach außen gem. § 34 ThürKGG ist zu beachten.

- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

## **§ 11**

### **Der Vermittlungsausschuss**

- (1) Zur Durchführung von Vermittlungsverfahren gemäß § 8 Abs. 3 wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus je einem Verbandsrat pro Verbandsmitglied. Er wird zu Beginn jeder kommunalen Wahlperiode aus der Verbandsversammlung heraus gewählt. Der Verbandsvorsitzende ist Mitglied des Vermittlungsausschusses; dies berührt nicht das Recht auf Entsendung eines Verbandsrates durch das Verbandsmitglied, welches den Verbandsvorsitzenden stellt.

## **§ 12**

### **Der Fachbeirat**

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Einsetzung eines Fachbeirates beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung legt eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Fachbeirates fest.

## **§ 13**

### **Eilentscheidungen**

Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in ihrer nächsten Sitzung aufheben, soweit keine Rechte Dritter entstanden sind.

## **§ 14**

### **Geschäftsstelle und Geschäftsleiter**

Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein und bestellt einen Geschäftsleiter. Der § 35 des ThürKGG findet Anwendung.

## **§ 15 Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

- (1) Die Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt durch einen Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV). Der Regiebetrieb ist eine juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Zweckverbandes. Für ihn gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen. Die nach den §§ 6 bis 25 ThürEBV einer Werkleitung bzw. einem Werkausschuss zugewiesenen Aufgaben werden durch den Verbandsvorsitzenden bzw. die Verbandsversammlung wahrgenommen. Abweichend von § 19 ThürEBV erfolgt die schriftliche Berichterstattung zur wirtschaftlichen Tätigkeit halbjährlich.
- (2) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der seines Regiebetriebes geführt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Verbandsversammlung beschließt über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

## **§ 16 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern gemäß den nachfolgenden Absätzen eine Betriebskostenumlage sowie eine allgemeine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die laufende Betriebskostenumlage wird erhoben, um die durch die Restabfallbehandlung entstehenden Kosten zu decken. Diese wird auf Basis der Abfallmengen berechnet, welche die Verbandsmitglieder dem ZRO anliefern. Sie setzt sich aus Basisumlage und Mehrkostenumlage zusammen.
- (3) Die Basisumlage deckt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsorgung der Mengenkontingente, die in den Verträgen zur Restabfallbehandlung festgelegt sind, entstehen. Dabei wird aus unterschiedlichen vertraglichen Entgelten ein durchschnittliches Entgelt ermittelt, das für alle Verbandsmitglieder gilt. Die Mengenkontingente für die Verbandsmitglieder werden wie folgt bestimmt: Jedes Verbandsmitglied benennt in Vorbereitung der Vertragsabschlüsse eine verbindliche Abfallmenge. Die Mengenober- und Untergrenze wird mit einem für alle Verbandsmitglieder einheitlichen Zuschlag und Abschlag per Beschluss festgelegt. Die so ermittelten Mengenkontingente sind Grundlage für die Verträge und gelten während der jeweiligen Vertragslaufzeit.
- (4) Die Mehrkostenumlage deckt sämtliche Kosten, welche für die Entsorgung von Abfallmengen außerhalb der Mengenkontingente nach Abs. 3 entstehen.
- (5) Umlegungsschlüssel für die Betriebskostenumlage bilden die von den Verbandsmitgliedern an den ZRO bis zum 30.09. jeden Jahres gemeldeten Abfallmengen, die dem ZRO im folgenden Kalenderjahr übergeben werden sollen.

Aufgrund der gemeldeten Mengen werden die monatlichen Umlagezahlungen der Mitglieder für die Basisumlage und soweit erforderlich auch für die Mehrkostenumlage berechnet.

Die durch Mehr- bzw. Mindermengen entstehende Summe an Mehrkosten wird entsprechend dem Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an den Mehr- bzw. Mindermengen umgelegt.

- (6) Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Kosten für die Restabfallbehandlung und eine Verrechnung mit der Basis- und Mehrkostenumlagezahlung.

Dazu findet eine Gegenüberstellung der tatsächlichen gelieferten Mengen der Verbandsmitglieder innerhalb des Kalenderjahres mit den Kontingenten gemäß Abs. 3 statt.

Überschreiten Verbandsmitglieder ihre Mengenkontingente, werden aber von einzelnen Verbandsmitgliedern Mengenkontingente nicht ausgeschöpft, so findet unter den Verbandsmitgliedern mit Kontingentüberschreitung bezogen auf die Anzahl der Einwohner eine Aufteilung der nicht ausgeschöpften Mengenkontingente statt.

Die dann noch verbleibende Menge (Mehrmenge) wird jeweils den betroffenen (die Mehrmenge erzeugenden) Verbandsmitgliedern zugerechnet und findet keine Berücksichtigung bei der Abrechnung der auf das einzelne Verbandsmitglied entfallenden Basisumlage.

Unterschreiten Verbandsmitglieder ihre Mengenkontingente, werden aber von einzelnen Verbandsmitgliedern höhere Mengenkontingente benötigt, so findet unter den Verbandsmitgliedern mit Kontingentunterschreitung bezogen auf die Anzahl der Einwohner eine Aufteilung der mehr benötigten Mengenkontingente statt.

Die dann noch verbleibende Menge (Mindermenge) wird jeweils den betroffenen (die Mindermengen abliefernden) Verbandsmitgliedern zugerechnet und findet keine Berücksichtigung bei der Abrechnung der auf das einzelne Verbandsmitglied entfallenden Basisumlage.

Die durch Mehr- bzw. Mindermengen entstandene Summe an Mehrkosten wird entsprechend dem Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an den Mehr- bzw. Mindermengen abgerechnet.

- (7) Die allgemeine Umlage wird erhoben, soweit die unter (1) bis (6) genannten Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Umlage ergibt sich, indem die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes ins Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder gesetzt und mit der in der Haushaltssatzung festgesetzten gesamten allgemeinen Umlage multipliziert wird.
- (8) Für die Festlegung der Einwohnerzahl ist immer die vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31.12. des dem Wirtschaftsjahr vorvergangenen Jahres maßgeblich.
- (9) Die Höhe der Betriebskostenumlage sowie der allgemeinen Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen. Die jeweilige Umlage wird zu Beginn des Wirtschaftsjahres gegenüber den Verbandsmitgliedern durch Bescheid schriftlich festgesetzt und ist in 12 gleichen Raten zum letzten Tag eines jeden Monats fällig.

## **§ 17 Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben eine Mitteilungspflicht zu wesentlichen Veränderungen, die sich auf den Verbandszweck auswirken oder die Erfüllung der Verbandsaufgabe erschweren können.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben und Planungen zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Amtshilfe zu leisten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haften dem Zweckverband gegenüber für Schäden, die infolge von Verletzungen ihrer in der Satzung geregelten Aufgaben entstehen.

## **§ 18 Bedienstete**

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen und geeigneten Bediensteten ein (Angestellte, Lohnempfänger). Auf die Bediensteten des Zweckverbandes sind die für die Kommunalbediensteten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Einstellung der Angestellten in Leitungsfunktionen des Zweckverbandes muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen.

## **§ 18 a Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsräte und Fachbeiräte**

Der Zweckverband entschädigt die ehrenamtlich tätigen Verbandsräte und Fachbeiräte nach Maßgabe einer besonderen Entschädigungssatzung.

## **§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern durch Austritt oder Ausschluss regelt sich nach §§ 38 Abs.1, 3, 5 und 39 Abs. 2, 3 sowie 42 Abs. 1 Nr. 1 ThürKGG.
- (2) Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn es
  1. die Verpflichtungen der Verbandssatzung nicht erfüllt
  2. in anderer Weise die Erfüllung von Verbandsaufgaben schwerwiegend beeinträchtigt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann seine Verbandsmitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Eigeninteresse des Verbandsmitglieds am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse an einer dauerhaften Erfüllung der vom Zweckverband zu erfüllenden Aufgaben in der bisherigen Weise in sehr erheblichem Maße überwiegt. Die Genehmigungspflicht gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 ThürKGG ist zu beachten.

- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen anteiligen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf Vermögensausgleich. Bei der Bemessung sind die wirtschaftlichen Nachteile und Einbußen, die dem Zweckverband durch das Ausscheiden entstehen, zu berücksichtigen. Bei Streitigkeiten soll die Aufsichtsbehörde gem. § 45 ThürKGG zur Schlichtung angerufen werden.

## **§ 20 Amtliche Bekanntmachung**

- (1) Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Thüringer Staatsanzeiger amtlich bekannt.
- (2) Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

## **§ 21 Inkrafttreten**

*gegenstandslos*

*Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung tritt am 30.06.2015 in Kraft (siehe 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZRO vom 02.06.2015, amtliche Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger am 29.06.2015 Nr. 26/2015, S. 1103).*